

# **Satzung des Fördervereins der Grundschule „Schule am Erlenbach“ Im Feldchen 26, 60437 Frankfurt**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schule am Erlenbach“.
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen und wird den Zusatz „e.V.“ führen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch Unterstützung pädagogischer, kultureller und sozialer Aufgaben der „Schule am Erlenbach“ sowie die Anschaffung und Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln  
Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
  - Organisation von Vorträgen und Veranstaltungen (entsprechend des Vereinszwecks)
  - Förderung des Kontakts zwischen Elternhaus und Schule
  - Sonstige, dem Satzungszweck dienende Maßnahmen einschließlich der Förderung schulischer Veranstaltungen jeglicher Art.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
6. Den Vorstandsmitgliedern werden lediglich nachgewiesene Aufwendungen erstattet.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie Gebietskörperschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrags.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen zu, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Diese entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt aus dem Verein ist durch eine schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.
6. Mitglieder des Vereins, die Ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen steht die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
7. Mitglieder des Vereins, die sich besonders um die Förderung des „Fördervereins Schule am Erlenbach“ verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
8. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder berufen.

## **§ 4 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## § 4a Verwendung der Mittel

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss schriftlich mit der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Zusätzliche Versammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder unter der Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung die Einberufung beantragen. In dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Tagen einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung, auch soweit sie die Vereinsaufgaben betreffen, bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und vom Vorstand zu verwahren.
6. Der vom Vorstand vorgelegte Jahresabschluss ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
7. Die Mitgliederversammlung ernennt die Kassenprüfer. Diese legen auf der jeweils nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vor. Auf Antrag der Kassenprüfer entscheidet die Versammlung über den vorgelegten Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstands.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus :
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB nämlich
    - dem 1. Vorsitzenden
    - dem stellvertretenden Vorsitzenden,sowie
  - b) dem erweiterten Vorstand im Sinne dieser Satzung, nämlich
    - mindestens einem, höchstens fünf Beisitzern; der erste Beisitzer ist zugleich Kassenwart
    - der Schulleitung in beratender Funktion, jedoch ohne Stimmrecht.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Seine Mitglieder sind im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gelten als gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit auf sich vereinen. Bei den übrigen Mitgliedern des Vorstandes gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
4. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in dringenden Fällen mündlich (telefonisch) durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertretung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in einer Sitzung mindestens der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, sowie ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 7 Verwaltung, Beiträge

1. Die Tätigkeit im Verein und seinen Organen ist ehrenamtlich.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Es wird ein Mitgliedsbeitrag pro Geschäftsjahr erhoben. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
4. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins ist der Beitrag innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres zu entrichten.
5. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, in einzelnen Fällen ein von den Regelungen des § 7 Punkt 3 abweichenden Beitrag festzusetzen, wenn dies den Zielen des Vereins förderlich ist.

## § 8 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer für diesen Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung möglich. Sie erfordert eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt an die „Schule am Erlenbach“. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Stand: 04.2002